



GEMEINDE REICHENSCHWAND

Gemeinde Reichenschwand, Nürnberger Str. 20, 91244 Reichenschwand

Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer
Piratenpartei Mittelfranken

Unser Zeichen: I-10/b
Bearbeiter: Frau Brendel
Telefon: 09151 / 8692-10
Fax: 09151 / 8692-33
e-mail:
Buergerbuero@Reichenschwand.de
Finanz/ Steuer-Nr.: 241/114/20714

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Reichenschwand, den 29.07.2023

Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (Straßenrechtliche Sondernutzung)

Rechtsgrundlagen: Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erlaubnis- und Gebührenbescheid

- I. Die von Ihnen am **26.07.2023** beantragte „Sondernutzung zum Aufstellen von Werbeträgern (**DIN A 2/1**) über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus und zwar zur Anbringung von Werbeplakaten für die Veranstaltung „**Bezirkswahl**“ wird hiermit in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom **25.08.2023** bis **09.10.2023** erteilt.

- II. Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße und Straßenanlagen folgende Bedingungen und Auflagen verbunden. Es dürfen **höchstens 10** Plakate angebracht werden. Um Beachtung der Auflagen und Bedingungen wird gebeten, sie sind Bestandteil dieses Bescheides und sind als Anlage beigelegt.

III. Verwaltungsgebühr: Die Gebühr für die Erlaubniserteilung die aufgrund des Art. 22 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif Nr. 2, Tarifstelle 1.32 Kostenverzeichnis (KVz) zu erheben ist, wird auf die Mindestgebühr in Höhe von je 29,75 Euro festgesetzt.

IV. Fälligkeit: **Gebührenfrei!**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reichenschwand, in der Nürnberger Straße 20, 91244 Reichenschwand einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Reichenschwand) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Reichenschwand) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich der Rechtsbehelfsbelehrung ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

GEMEINDE REICHENSCHWAND

gez. Brendel,
Verw.-Angestellte



Hinweise und Auflagen

- 1) Der Informationsträger darf den Straßenverkehr nicht behindern.
- 2) Das Plakat dürfen nicht reflektieren.
- 3) Der Werbeträger muss hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den eingängigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- 4) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- 5) Der Boden darf durch das Aufstellen des Werbeträgers nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 6) Der Werbeträger ist regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren.
- 7) Sollte der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, ist dieser instand zu setzen.
- 8) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- 9) Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 10) Die Werbeträger sind spätestens 2 Tage nach Ende der Veranstaltung abzubauen.